

Angebots- und Teilnahmebedingungen

zum Offenen Verfahren

Ausschreibung von Fachplanungs-Leistungen Technische Gebäudeausrüstung (TGA) - Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) (Anlagengruppen 1, 2, 3, 7), Bauphysik - Wärmeschutz als Los 4

**zur Erbringung von Planungsleistungen in 5 Fachlosen für den Erweiterungsneubau von 6
Fachkabinetten im Thomas-Mann-Gymnasium Oschatz**

Öffentlicher Auftraggeber	Landkreis Nordsachsen
Ausschreibende Stelle	Landkreis Nordsachsen Landratsamt Dezernat I - Verwaltung und Finanzen Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle Schloßstraße 27 04860 Torgau zentrale-vergabestelle@lra-nordsachsen.de
Fassung vom	23.04.2025
Vergabenummer	2025_ZIM_005

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber und ausschreibende Stelle	3
2. Art, Umfang, Zeit und Leistungsort der zu vergebenden Leistungen	3
3. Verfahrensregime und Vergabeart	4
4. Vertragsbestimmungen	4
5. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen	4
6. Sprache des Vergabeverfahrens	4
7. Kommunikation im Vergabeverfahren	4
8. Weitere Hinweise zum Vergabeverfahren	5
9. Zum Verschlüsselungsverfahren und verwendeten Zeiterfassungsverfahren	6
10. Auskunftersuchen, Aufklärungsanfragen, Rügen	6
11. Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Angeboten	7
12. Hinweise und Vorgaben zur Dateibezeichnung bei Angebotsabgabe	8
13. Angebotsfrist und Angebotsöffnung	8
14. Weitere Fristen während der Phase der Angebotseinreichung	9
15. Haupt- und Nebenangebote	9
16. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	9
17. Bietergemeinschaften	9
18. Einsatz von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern	10
19. Eignungsleihe	11
20. Nachforderung von Unterlagen	11
21. Ausschluss von Angeboten	11
22. Transferkosten / Zurverfügungstellung der Angebotsunterlagen	11
23. Zuschlagskriterien und Gewichtung	12
24. Zuschlags- und Bindefrist	12
25. Informations- und Wartepflichten	12
26. Nachprüfungsbehörde	13
27. Nachprüfungsverfahren	13
28. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	14
29. Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)	14

1. Auftraggeber und ausschreibende Stelle

Auftraggeber des vorliegenden Verfahrens ist der Landkreis Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau.

Der Landkreis veranlasst über die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen diese Ausschreibung. Er ist für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Entscheidungen im Verfahren einschließlich der Erteilung des Zuschlags zuständig.

2. Art, Umfang, Zeit und Leistungsort der zu vergebenden Leistungen

Gegenstand des Vergabeverfahrens sind die Erbringung von Fachplanungs-Leistungen Technische Gebäudeausrüstung (TGA) - Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) (Anlagengruppen 1, 2, 3, 7), Bauphysik - Wärmeschutz als Los 4 zur Erbringung von Planungsleistungen in 5 Fachlosen für den Erweiterungsneubau von 6 Fachkabinetten im Thomas-Mann-Gymnasium Oschatz.

Ziel des Landkreises Nordsachsen ist, als Schulträger des Thomas-Mann-Gymnasiums Oschatz die Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler im Bereich des Fachunterrichts zu verbessern. Im Einvernehmen mit der Stadt Oschatz als Eigentümerin des Gebäudekomplexes sollen jeweils 2 neue Fachkabinette in den Fachunterrichtsbereichen Biologie, Chemie und Physik mit den dazugehörigen Nebenräumen geschaffen werden. Mit dem geplanten Erweiterungsneubau soll zudem der barrierefreie Zugang des Gebäudekomplexes erreicht werden.

Der Landkreis Nordsachsen vergibt die Planungsleistungen für den Erweiterungsneubau von 6 Fachkabinetten im Thomas-Mann-Gymnasium Oschatz, R.-Breitscheid-Str. 1 in 04758 Oschatz in folgenden fünf Fachlosen:

- Los 1 Fachplanungen: Objektplanung, Freianlagenplanung, Bauakustik, Raumakustik
- Los 2 Tragwerksplanung
- Los 3 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung (TGA) - Elektrotechnik (ELT) (Anlagengruppen 4, 5, 6, 8)
- Los 4 Fachplanungen: Technische Gebäudeausrüstung (TGA) - Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) (Anlagengruppen 1, 2, 3, 7), Bauphysik - Wärmeschutz
- Los 5 Brandschutzplanung

Die Lose 1, 2, 3 und 5 sind nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens bzw. dieser Schrift. Diese werden der Vollständigkeit halber hier dennoch aufgeführt. Für diese Fachplanungs-Leistungen wurde bereits ein Vergabeverfahren (Vergabenr. 2024_ZIM_001) durchgeführt.

Seitens des Landkreises besteht ein erhebliches Interesse daran, eine zügige zuwendungskonforme Umsetzung des Projektes anzustreben. Die Beauftragung der jeweiligen Planungsleistungen ist stufenweise vorgesehen, im ersten Schritt bis zur Leistungsphase (Lph) 3 nach HOAI. Auf Basis der Ergebnisse der Entwurfsplanungen (Lph 3) möchte der Landkreis Nordsachsen Zuwendungen staatlicher Institutionen beantragen. Die hierfür noch in diesem Jahr zu beachtende Antragsfrist endet am 31. August 2025. Von der Bewilligung der Zuwendungen hängt die zweite Beauftragungsstufe der Lph 4-7 nach HOAI ab. Als dritte Beauftragungsstufe plant der Auftraggeber die Beauftragung der Leistungsphasen 8 und 9 nach HOAI.

Für nähere Einzelheiten wird auf die übrigen Ausschreibungsunterlagen verwiesen, insbesondere auf die Machbarkeitsstudie und die Kommunalen Vertragsmuster.

3. Verfahrensregime und Vergabeart

Die Vergabe der Leistungen erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens nach § 119 Abs. 1, 3 GWB, § 14 Abs. 1, 2 und § 15 VgV.

Die Ausschreibung wird durchgeführt nach den Bestimmungen der

- §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I vom 23.2.2016, 203 ff.),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) sowie
- unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94/65 vom 28.03.2014)

in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vertragsbestimmungen

Als Vertragsbestandteile gelten

- die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, insbesondere das Vertragswerk,
- das vom Auftragnehmer eingereichte Angebot einschließlich den zugehörigen Anlagen sowie
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

5. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Sind die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers nach Ansicht eines teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmens unvollständig oder enthalten sie nach dessen Auffassung Unklarheiten oder Widersprüche, insbesondere solche, die Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen betreffen und die die Preisermittlung beeinflussen können, hat das teilnehmende bzw. bietende Unternehmen den Auftraggeber unverzüglich über den vorgegebenen elektronischen Kommunikationskanal der Vergabeplattform von eVergabe.de darauf hinzuweisen.

6. Sprache des Vergabeverfahrens

Die Sprache des Vergabeverfahrens ist Deutsch.

Anfragen, Angebote und sonstige Korrespondenz, die nicht in deutscher Sprache übermittelt werden, gelten als dem Auftraggeber gegenüber nicht zugegangen. Eingereichte Dokumente, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind zwingend auch in deutscher Übersetzung vorzulegen, die bei gesonderter Anforderung von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen zu beglaubigen ist.

7. Kommunikation im Vergabeverfahren

Der Auftraggeber verwendet zur Abwicklung des Vergabeverfahrens die Software „Al-Vergabemanager Sachsen“ basierend auf der Vergabeplattform von eVergabe.de als elektronisches Mittel gemäß § 9 Abs. 1 VgV.

Die Teilnahme an Vergabeverfahren ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform von eVergabe.de möglich und zulässig. Dies setzt neben einer Registrierung und Freischaltung für das entsprechende Vergabeverfahren auch besondere Anforderungen an den Webbrowser und an das Betriebssystem voraus.

Die Kommunikation der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen erfolgt über die Anwendung „Al-Bietercockpit“ (im Folgenden: Bietercockpit), welche von den bietenden Unternehmen unter

der Internetadresse <https://www.bietercockpit.de> kostenfrei gestartet und heruntergeladen werden kann. Unter dieser Adresse ist auch die Handreichung zur Beschreibung der Systemvoraussetzungen der Hard- und Softwareumgebung und Internetzugang der bietenden Unternehmen beschrieben.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber während des Vergabeverfahrens findet ausschließlich über die Vergabeplattform von eVergabe.de und das Bietercockpit statt. Das Programm ermöglicht die Abgabe eines elektronisch verschlüsselten Angebotes.

Bezüglich weiterer Informationen zur Bedienung der Anwendung „Bietercockpit“ wird auf das Benutzerhandbuch der Administration Intelligence AG verwiesen (verfügbar als Download über die Internetseite <https://www.bietercockpit.de>). Für Fragen im Zusammenhang mit der Installation der Anwendung sowie zur Bedienung insbesondere bei ggf. auftretenden technischen Bedienungsproblemen können sich bietende Unternehmen an die Servicehotline der Administration Intelligence AG oder auch an die Servicehotline der eVergabe.de GmbH wenden (Kontakt Daten sind auf den jeweiligen Internetseiten zu finden).

Der Auftraggeber wird nicht auf postalische, (fern-)mündliche oder eine andere Art der elektronischen Kommunikation eingehen. (Fern-)Mündliche Kommunikation erfolgt ausschließlich - soweit unumgänglich - im Rahmen notwendiger Aufklärungsgespräche oder - beschränkt auf das notwendige Maß - im Falle von technischen Störungen des Betriebs der o.g. Kommunikationsplattform auf Anlass des Auftraggebers; nur im Störfall ist auch eine elektronische Kommunikation über die auf dem Deckblatt angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers zulässig.

Bei Nachrichten des Auftraggebers an teilnehmende bzw. bietende Unternehmen sowie bei der Übermittlung neuerer Versionen der Ausschreibungsunterlagen werden die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen über die bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse über deren Bereitstellung elektronisch informiert (Bereitstellungsmitteilung per E-Mail). Die für die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen bestimmten Nachrichten selbst werden auf dem Server der Plattform hinterlegt und verbleiben dort bis Abruf und Herunterladen durch die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen. Insoweit unterhalten die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen mit ihrer Registrierung für Zwecke der Abwicklung dieses Vergabeverfahrens ein elektronisches Empfangspostfach auf der Vergabeplattform. Der Abruf der für die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen bestimmten Nachrichten kann ausschließlich nach Anmeldung im Bietercockpit erfolgen. Ggf. muss im Bereich Nachrichten durch Anklicken der Schaltfläche „Synchronisieren“ die Nachrichtenanzeige aktualisiert werden, um alle eingegangenen Nachrichten anzuzeigen. Die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen sind verpflichtet, über diese Funktionalität des Bietercockpits mit dem Auftraggeber zu kommunizieren. Sie haben sich ungeachtet des Eingangs einer Bereitstellungsmitteilung regelmäßig, selbständig über die Bereitstellung an sie adressierter Nachrichten zu informieren (Obliegenheit).

Nachrichten des Auftraggebers gehen den teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen mit dem Zugang der Bereitstellungsmitteilung, spätestens mit Abruf einer Nachricht auf der Vergabeplattform durch die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen zu.

8. Weitere Hinweise zum Vergabeverfahren

Die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren wird nicht vergütet.

Die Ausschreibungsunterlagen werden ausschließlich über die Vergabeplattform von eVergabe.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Download bereitgestellt. Sämtliche

Informationen zur ausgeschriebenen Leistung und zum Vergabeverfahren sind auf dieser Plattform hinterlegt.

Jedes Unternehmen darf sich nur einmal am Vergabeverfahren beteiligen. Das gilt auch für Niederlassungen des teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmens, auch, wenn diese wirtschaftlich unabhängig sind.

9. Zum Verschlüsselungsverfahren und verwendeten Zeiterfassungsverfahren

Es handelt sich beim AI-Vergabemanager und dem Bietercockpit um eine Software as a Service (SaaS)-Anwendung, die durch die eVergabe.de GmbH betrieben wird. Dabei werden die Angebote im Bietercockpit bereits clientseitig (d.h. beim bietenden Unternehmen lokal) verschlüsselt, noch bevor die Angebote die Sphäre des bietenden Unternehmens verlassen.

Die Angebote werden verschlüsselt übertragen und auf den Servern von eVergabe.de bis zum jeweiligen Öffnungstermin verwahrt. Die Anwendung Bietercockpit stellt systemseitig eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bereit. Angebote werden hierzu mittels eines Public-Key-Verfahrens verschlüsselt. Grundlage hierfür ist dabei ein von der Anwendung jeweils pro Vergabeverfahren erzeugtes Schlüsselpaar, bestehend aus einem Private- sowie einem Public-Key. Der betreffende Public-Key wird von der Anwendung an Interessenten, Bewerber und Bieter verteilt und dient zur Verschlüsselung entsprechender Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote. Der zugehörige Private-Key dient dagegen zur Entschlüsselung eingegangener Angebote und wird von der Anwendung bis zum Öffnungstermin sicher verwahrt und von der Anwendung wiederum selbst in verschlüsselter Form gespeichert. Zu seiner Entschlüsselung ist jeweils die gleichzeitige Anwesenheit sowie Authentifizierung zweier berechtigter Personen erforderlich. Grundlage hierfür ist das sogenannte Shamir Secret-Sharing-Verfahren in Verbindung mit einem Public-Key-Verfahren basierend auf anwenderspezifischen Schlüsselpaaren, deren Private-Key wiederum durch entsprechende anwenderspezifische Credentials (Passwort-Authentifizierung) bzw. Tokens (Smart-Card-Authentifizierung) geschützt wird.

Um eine ordnungsgemäße Verschlüsselung zu gewährleisten, haben bietende Unternehmen das Bietercockpit zu verwenden.

Die Zeiterfassung über den Eingang des Angebots erfolgt über die Plattform in Verbindung mit der Nutzung eines Zeitserver. Die Anwendung verfügt über einen nach dem Vorbild eines Zeitschlösses arbeitenden Mechanismus, welcher den Zugriff auf die entsprechenden Öffnungsfunktionen und damit den Zugriff auf den betreffenden Private-Key erst mit Erreichen des festgelegten Öffnungstermins freigibt. Das System lässt erst nach Ablauf der Angebotsfrist die Angebotsöffnung zu. Erst wenn der Zeitpunkt überschritten ist, gibt das System die Rechte zur Angebotsöffnung frei. Das beschriebene Verfahren dient hierbei zugleich der Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips. Darüber hinaus wird die Durchführung der Öffnung von der Anwendung revisionssicher dokumentiert.

10. Auskunftersuchen, Aufklärungsanfragen, Rügen

Auskunftersuchen und Aufklärungsanfragen sind ausschließlich elektronisch über die o.g. Kommunikationsplattform an den Auftraggeber zu richten. Korrespondenz der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen, die nicht dieser Vorgabe entspricht, gilt dem Auftraggeber gegenüber als nicht zugegangen. Solche Anfragen werden nicht beantwortet.

Insoweit Auskunftersuchen und Aufklärungsanfragen der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen zu den Ausschreibungsunterlagen und/oder zum Vergabeverfahren für alle teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen von Interesse sind, werden diese anonymisiert über

die Vergabeplattform von eVergabe.de für alle Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Anderenfalls erfolgt eine Beantwortung individuell gegenüber dem jeweiligen Teilnehmer.

Antworten bietender Unternehmen auf an bietende Unternehmen gerichtete Aufklärungsanfragen des Auftraggebers sind ausschließlich elektronisch über die o.g. Kommunikationsplattform zu richten. Korrespondenz der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen, die nicht dieser Vorgabe entspricht, gilt dem Auftraggeber gegenüber als nicht zugegangen.

Rügen sind ebenso über das Bietercockpit an den Auftraggeber zu richten. Aus triftigen Gründen (insbesondere bei einer nicht nur erkennbar vorübergehenden Störung der Kommunikationsplattform oder bei anwaltlicher Vertretung des bietenden Unternehmens) können Rügen auch elektronisch über die auf dem Deckblatt angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers übermittelt werden.

Fordert der Auftraggeber Unterlagen nach, die entweder mit dem Angebot vorzulegen waren oder deren spätere Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat, sind diese, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, elektronisch über die Kommunikationsplattform nachzureichen.

Die den teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen ggf. im Verlauf des Vergabeverfahrens erteilten zusätzlichen Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen (sog. Bieter Rundschreiben), die diese abändern, ergänzen oder präzisieren, gehen den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen vor und sind bei der Erstellung eines Angebotes zu berücksichtigen.

11. Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Angeboten

Angebote sind ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen.

Die Angebote werden elektronisch über die Anwendung Bietercockpit erstellt und sind bis zum Ablauf der in dem Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes genannten Frist an den Auftraggeber zu übermitteln.

Dem Auftraggeber auf anderem Wege übermittelte Angebote werden nicht akzeptiert.

Auf das Erfordernis der Einhaltung von Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereichte Angebote werden im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Ein Formfehler liegt bei schriftlicher, postalischer oder telefonischer Einreichung der Angebote vor, ebenso bei einer anderweitigen elektronischen Übersendung der Angebote, wie z.B. per Telefax oder E-Mail.

Mit dem Hochladen in Textform nach § 126b BGB gelten das Angebot und alle damit eingereichten Erklärungen, Nachweise und Unterlagen des bietenden Unternehmens als unterschrieben. Unterschriften und Firmenstempel der die Erklärung für das bietende Unternehmen abgebenden Person sind nicht notwendig.

Änderungen oder Berichtigungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Angeboten in gleicher Weise wie das Angebot über die Vergabeplattform von eVergabe.de einzureichen.

Das Zurückziehen eines Angebots ist bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten möglich. Soweit in den Vergabeunterlagen für bestimmte Angaben, Erklärungen und Nachweise auf elektronische, von dem Auftraggeber bereitgestellte Formulare (ausfüllbare Masken im Bietercockpit, ausfüllbare PDF- und Excel-Dateien) Bezug genommen wird, sind diese für die elektronischen Angebote zur Angebotserstellung zwingend zu verwenden (wenn nicht ausdrücklich anders zugelassen ist) und sind dazu elektronisch zu befüllen. Die weitreichende Verwendung von

Formularen dient dem Zweck, den Aufwand zur Auswertung der Angebote zu begrenzen und das Verfahren zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund wird der Auftraggeber formulargebundene Angaben, Erklärungen und Nachweise nur berücksichtigen, wenn das bietende Unternehmen sie an der geforderten Stelle im Formular angebracht hat. Anderenfalls werden an anderer Stelle im Angebot gemachte Angaben, Erklärungen und Nachweise wie Fehlende behandelt. Die zu verwendeten Formulare werden den Bietern in Form von ausfüllbaren Masken, ausfüllbaren PDF-Dateien oder Excel-Dateien zur Verfügung gestellt.

Der AI-Vergabemanager generiert softwarebedingt - von dem Auftraggeber nicht beeinflussbar - zwingend folgende Dokumente und fordert im AI-Bietercockpit die bietenden Unternehmen zu deren Befüllung über die entsprechenden Eingabemasken auf:

- Formular „ANGEBOT“,
- Formular „Leistungsverzeichnis“.

Um das Angebot elektronisch einreichen zu können, ist die Befüllung dieser Formulare zwingend notwendig.

Erklärungen, Nachweise und Unterlagen, die nicht formulargebunden sind, wie z.B. einzureichende Konzepte, müssen von den bietenden Unternehmen jeweils in gesonderten, eigenständig erstellten Dokumenten dem Angebot beigelegt werden.

Die von teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen mit Einreichung eines Angebotes eingereichten Unterlagen werden vom Auftraggeber nicht zurückgesandt.

12. Hinweise und Vorgaben zur Dateibezeichnung bei Angebotsabgabe

Alle mit dem Angebot eingereichten Dokumente müssen mit ihrem Dateinamen eine Einheitlichkeit erkennen lassen.

Der Dateiname jedes mit dem Angebot eingereichten Dokuments sollte wie folgt aufgebaut sein: Der Dateiname beginnt mit der Benennung einer fortlaufenden Nummerierung (arabisch) des Dokuments, ein Namenskürzel des Bieters bestehend aus drei Zeichen sowie ein individueller vom Bieter zu vergebender Namensbestandteil des Dokuments. Die fortlaufende Nummer vergibt der Bieter für jedes Dokument nur einmal. Der Dateiname soll den Inhalt des Dokuments möglichst treffend beschreiben.

Beispiel:

1_ABC_Handelregistrauszug.pdf

[...]

oder

5_XYZ_Kalkulation.xlsx

[...]

Einzeldokumente dürfen nicht größer sein als 32 MByte.

13. Angebotsfrist und Angebotsöffnung

Angebote sind bis zu der in der Auftragsbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Für elektronische Angebote ist der von der Software gesetzte Zeitstempel maßgeblich.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die bietenden Unternehmen dafür verantwortlich sind, ihr Angebot so rechtzeitig im Bietercockpit zu erstellen und an den Auftraggeber zu versenden, dass die Angebotsfrist gewahrt werden kann. Dabei sind bei elektronischer Einreichung die üblichen Datenübertragungslaufzeiten und auch nicht seltene Übertragungsstörungen auf Seiten der Technik zu berücksichtigen.

Der Eröffnungstermin ist nicht öffentlich.

14. Weitere Fristen während der Phase der Angebotseinreichung

Auskünfte, welche von den bietenden Unternehmen zu den Ausschreibungsunterlagen erbeten werden, haben die bietenden Unternehmen bis spätestens 7 Arbeitstage¹ vor der Frist zur Einreichung von Angeboten (Angebotsfrist) über das Bietercockpit einzureichen. Anfragen, welche nach der oben benannten Frist eingehen, können unter Umständen unbeantwortet bleiben. Insbesondere kann von einer Beantwortung derlei Anfragen nicht ausgegangen werden, wenn diese - nach Auffassung des Auftraggebers - nicht zwingend eine Änderung der Vergabeunterlagen zur Folge hat. Gleichzeitig führt das Erbitten von Auskünften nach Ablauf der oben benannten Frist nicht automatisch zur Verlängerung der Angebotsfrist.

Die Frist, zur Einreichung von Auskünften über die Vergabeunterlagen hat zum Ziel, dass allen bietenden Unternehmen eine fristgerechte Angebotserstellung auf einheitlicher Informationsbasis ermöglicht wird und damit ein rechtzeitiger Abschluss des Vergabeverfahrens gewährleistet werden kann.

15. Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe weiterer Hauptangebote sowie die Abgabe von Nebenangeboten sind nicht zugelassen.

16. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes.

17. Bietergemeinschaften²

Neben Einzelbietern sind auch Bietergemeinschaften zugelassen sowie der Einsatz von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern durch das bietende Unternehmen bzw. die Bietergemeinschaft. Eine besondere Rechtsform der Bietergemeinschaft ist nicht vorgeschrieben. Mehrfachbewerbungen, d.h. eine parallele Beteiligung als Einzelbieter und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft, sind unzulässig.

Bietergemeinschaften haben in dem entsprechenden Formblatt (Formular 8) über die Erklärung der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ihre Mitglieder (Firma, Anschrift) und eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter sowie einen konkreten vertretungsberechtigten Ansprechpartner dieses Mitglieds zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft erklärt über das Angebotsanschreiben die Abgabe des Angebotes für die Bietergemeinschaft. Im Angebot muss zweifelsfrei angegeben sein, welche konkreten Teilleistungen von welchem Bietergemeinschaftsmitglied erbracht werden.

Geforderte Eigenerklärungen sind von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft separat mit den Namen des Mitglieds und der/den Person/en, das/die die Erklärung für das Unternehmen abgibt/abgeben, zu versehen und einzureichen. Geforderte Nachweise sind separat vorzulegen und zusammen mit dem Angebot abzugeben.

¹ Arbeitstage im Sinne dieser Ausschreibungsunterlagen sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der im Freistaat Sachsen bezogen auf die im Gebiet des Landkreises Nordsachsen geltenden gesetzlichen Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Reformationstag (31. Oktober), Buß- und Betttag, Heilig Abend (24. Dezember), 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember), 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember), Silvester (31. Dezember).

² Bietergemeinschaften verfolgen als Zusammenschluss aus mehreren Einzelbietern das Ziel, mit einem gemeinsamen Angebot, den ausgeschriebenen Auftrag zu erhalten. Die zusammengeschlossenen Unternehmen treten ab der Phase der Einreichung von Angeboten als Bietergemeinschaft auf. Im Auftragsfall heißt der Zusammenschluss Arbeitsgemeinschaft.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit werden anhand einer Gesamtschau der von der Bietergemeinschaft insgesamt vorgelegten Unterlagen beurteilt. Jedes Mitglied muss für sich nachweisen, dass keiner der zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegt. Der Landkreis wird für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft prüfen, ob einer der fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegt. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat hierzu die erforderlichen Angaben gemäß den Formularen zu machen und die Nachweise gemäß den Eignungskriterien vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft vor, weitere Unterlagen abzufordern.

Bedient sich die Bietergemeinschaft eines Nachunternehmers und beruft sie sich auf dessen Fähigkeit (Eignungsleihe³), so sind die geforderten Nachweise und Erklärungen insoweit auch von dem Nachunternehmer/Unterauftragnehmer vorzulegen. Sofern sich die Bietergemeinschaft zum Nachweis der Eignung auf Ressourcen von Nachunternehmen, konzernverbundenen Unternehmen oder sonstiger Dritter (z. B. freie Mitarbeiter) berufen möchte, muss sie (spätestens auf Verlangen des Auftraggebers) nachweisen, dass ihr die Ressourcen des Nachunternehmens für die Auftragsausführung in tatsächlich geeigneter Weise zur Verfügung stehen werden (Verpflichtungserklärung).

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer im Falle einer (beabsichtigten) Beauftragung aufzufordern, seine sonstigen Nachunternehmer (ohne Eignungsleihe) zu benennen und eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer zu fordern, dass diese im Fall der Auftragsvergabe der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen.

Die nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft nach Abgabe des Angebotes sowie der nachträgliche Eintritt in eine Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten hat, ist ausgeschlossen.

18. Einsatz von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern⁴

Ein Bieter kann sich, ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zur Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen. Die Einbindung eines Nachunternehmers/Unterauftragnehmers erfordert, dass dieser gleichermaßen den Mindestanforderungen des Hauptunternehmens und denen des Auftraggebers genügt.

Werden Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages hinzugezogen, sind die relevanten Auftragsbestandteile (Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistung) im Angebot zu benennen und die für diese Leistungen zu beauftragenden Unterauftragnehmer anzugeben (siehe entsprechendes Formular 9). In diesem Fall ist nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen (siehe entsprechendes Formular 10).

Geforderte (Eigen-)Erklärungen sind für jeden Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dem Angebot beizufügen.

³ Ein Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

⁴ Unterauftragnehmer (auch Nachunternehmer oder Subunternehmer) sind jene Unternehmer, die von einem Hauptunternehmer im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Ausführung bestimmter Teilleistungen verpflichtet werden und (nur) mit diesem in einem vertraglichen Verhältnis stehen. Sie sind auf Rechnung des Hauptunternehmers tätig. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer besteht nicht. Nachunternehmer sind von Bietergemeinschaften sowie von Lieferanten bzw. Zulieferern abzugrenzen.

19. Eignungsleihe

Soweit sich ein bietendes Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV zum Nachweis der Eignung Dritten bedient, haben die Dritten die für die Erfüllung der jeweiligen Eignungskriterien aufgeführten Nachweise zu erbringen. Die Dritten müssen nachweisen, dass ihnen die für die Leistungserbringung in Anspruch genommenen Mittel auch tatsächlich während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VgV).

Sofern sich das bietende Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe auf die wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten eines Dritten beruft, haftet der Dritte gemeinsam mit dem Hauptauftragnehmer für die Auftragsausführung im Umfang der Eignungsleihe während der gesamten Vertragslaufzeit.

Die Eignungsleihe, die dazu führt, dass Leistungsteile auf den „Entleihenden“ als Nachunternehmer/Unterauftragnehmer übertragen werden, ist nicht zugelassen.

20. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Dabei werden nur Unterlagen nachgefordert, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren. Dies geschieht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Unterlagen sind von dem bietenden Unternehmen nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festgelegten, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

Ausgenommen sind leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen. Diese wird der Auftraggeber im Falle ihres Fehlens wegen der Bedeutung für die Wertung des Angebots nicht nachfordern. Ein Austausch oder eine Korrektur inhaltlich unzureichender unternehmensbezogener Unterlagen ist ebenfalls nicht zulässig⁵.

21. Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote i.S.v. § 57 Abs. 1 VgV. Dies gilt insbesondere für Angebote, die die in den Vergabeunterlagen genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen oder die geforderten bzw. nachgeforderten Erklärungen und Nachweise zum geforderten Zeitpunkt nicht enthalten.

Außerdem werden Angebote von Bietern ausgeschlossen, die sich als nicht geeignet erwiesen haben oder für die Ausschlussgründe i.S.v. §§ 123 und 124 GWB eingreifen, ohne dass Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eine andere Bewertung rechtfertigen.

22. Transferkosten / Zurverfügungstellung der Angebotsunterlagen

Transferkosten, insbesondere die Kosten für die Erarbeitung und Einreichung eines Angebots, werden nicht erstattet.

⁵ Die Möglichkeit einer Nachforderung scheidet aus, wenn ein Nachweis oder eine geforderte Erklärung nicht physisch fehlen, sondern inhaltlich hinter dem vom Auftraggeber Geforderten zurückbleiben. Unternehmensbezogene Unterlagen wie z.B. Referenzen fehlen, wenn sie physisch nicht im Angebot enthalten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt wurden oder in formaler Hinsicht mangelhaft sind. Bleiben bspw. eingereichte Referenzen hinter den vom Auftraggeber gestellten Mindestanforderungen zurück, sie sind also nicht vergleichbar, stellt dies kein physisches Fehlen dar, sondern einen inhaltlichen Mangel.

Der Download sämtlicher Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform von eVergabe.de richtet sich nach den vom Anbieter festgelegten Konditionen, er ist danach grundsätzlich kostenfrei.

Die Registrierung auf der Vergabeplattform von evergabe.de und somit die Freischaltung für die Ausschreibung sind nicht kostenfrei. Hier gelten die Bestimmungen des Anbieters der Vergabeplattform. Eine Registrierung und Freischaltung empfiehlt sich bzw. ist notwendig, sobald interessierte Unternehmen ein Angebot einreichen und Fragen über das Nachrichtenportal versenden möchten.

23. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot (§ 127 GWB) erteilt.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt nach den in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

24. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten (Angebotsfrist). Als Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird vom Auftraggeber ein Kalendertag bestimmt. Jedes bietende Unternehmen ist bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist an sein Angebot gebunden. In dieser Zeit kann das Angebot nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Kommt es zu dem Fall, dass innerhalb der Bindefrist kein Angebot bezuschlagt werden kann, kann der Auftraggeber bietende Unternehmen um Verlängerung der Bindefrist bitten.

25. Informations- und Wartepflichten

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 1 GWB:

Gemäß § 134 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) informiert der öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Information erfolgt unverzüglich in Textform.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

Unbeschadet des § 134 GWB teilt der öffentliche Auftraggeber gemäß § 62 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidung über die Zuschlagserteilung mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 3 VgV Merkmale und Vorteile seines Angebots sowie sein Name mitgeteilt werden.

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 1 GWB:

Gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung

ihres Angebotes. Die Information ist in Textform spätestens zehn Kalendertage vor Vertragsschluss abzugeben.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG gilt diese Informationspflicht bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer.

26. Nachprüfungsbehörde

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen

Standort Leipzig

Postfach 10 13 64

04013 Leipzig

Deutschland

Telefon: 0341 / 977 1040

Telefax: 0341 / 977 1049

E-Mail: vergabekammer@lds.sachsen.de

Internet-Adresse (URL): www.lds.sachsen.de

27. Nachprüfungsverfahren

Überschreitet der Auftragswert den EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 1 GWB, so obliegt die erstinstanzliche Nachprüfung der Vergabekammer des Freistaates Sachsen, angesiedelt bei der Landesdirektion Sachsen (§§ 155 ff. GWB i.V.m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO)). Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Vergabekammer sind in den §§ 160 ff. GWB geregelt. Für Amtshandlungen der Vergabekammer werden Kosten erhoben (§ 182 GWB).

Zuständige Stelle für ein Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages sind die Voraussetzungen insbesondere des § 160 GWB zu beachten. Insofern wird insbesondere darauf hingewiesen,

- dass ein Antrag nach § 160 Abs. 3 GWB bei der Vergabekammer unzulässig ist, sofern der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und bei der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wurde, ebenso wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,
- dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist,
- dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrechten aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die die Vergabekammer nach § 165 Abs. 2 GWB veranlassen können, die Einsicht in die Akte zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Fall an die Vergabekammer wenden.

In Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 1 GWB nicht erreicht, können Bieter vor Ablauf der Frist über die Information der Nichtberücksichtigung schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften beanstanden. Kann der Beanstandung durch den Auftraggeber nicht abgeholfen werden, hat der

Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten (§ 8 Abs. 2 SächsVergabeG). Nachprüfungsbehörde für Vergaben des Landkreises Nordsachsen ist die Landesdirektion Sachsen, Referat 39 Vergaberecht, Preisrecht, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs. 2 SächsVergabeG.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG findet Vorgenanntes keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Lieferungen und Leistungen 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt.

Unbeschadet der vorgenannten Überprüfungsmöglichkeit unterliegt das Vergabeverfahren der allgemeinen Fach- und Rechtsaufsicht. Diese wird ausgeübt von der Landesdirektion Sachsen.

28. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Auf Teile von Angeboten, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, ist explizit (bspw. mittels eines separaten Schreibens) deutlich hinzuweisen. Der Auftraggeber erhält - unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Teilnehmers - sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Die bietenden Unternehmen stimmen mit der Abgabe ihres Angebots diesem Rechtsübergang zu.

29. Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)

Kontaktdaten der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlichen Stelle:	Auftraggeber: Landkreis Nordsachsen Zentrale Vergabestelle Schloßstraße 27, 04860 Torgau E-Mail: Vergabeverfahren@lra-nordsachsen.de Telefon: 03421/758-1620
Name und Kontaktdaten der Datenschutz- und Transparenzbeauftragten:	Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Juliane Schleppers Schloßstraße 27 04860 Torgau Telefon: 03421 758-1018 Telefax: 03421 75885-1310 E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-nordsachsen.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. GWB. Die Bieter sind verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls sie diese Angaben nicht machen, kann ihr Angebot nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener

der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Daten sind die vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Diese Rechte ergeben sich aus Art. 15-18 DSGVO. <u>Recht auf Auskunft</u> Es besteht ein Recht auf Auskunft der von dem Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten. <u>Recht auf Berichtigung</u> Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. <u>Recht auf Löschung</u> Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung). <u>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</u> Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z.B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). <u>Recht auf Widerspruch</u> Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z.B. Durchführung des Vergabeverfahrens).
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Freistaat Sachsen ist: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Postfach 11 01 32 01330 Dresden Telefon: 0351/85471 101 Telefax: 0351/85471 109 Internet: https://www.datenschutz.sachsen.de/ Email: post@sdtb.sachsen.de Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.